



# Gewerkschaft der Polizei

[www.gdp-saarland.de](http://www.gdp-saarland.de)

Kaiserstr. 258 \* 66133 Saarbrücken

## Steuer bei der VBL bzw. ZVK rechtmäßig?

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

bei den Umlagen zur VBL bzw. ZVK war bislang gesichertes Erkenntnis, dass es sich dabei um lohnsteuerpflichtiges Entgelt handelt. Das Finanzgericht Niedersachsen hat sich in einem dort entschiedenen Verfahren kritisch mit dieser Auffassung auseinandergesetzt und die Lohnsteuerpflichtigkeit von Umlagezahlungen an die VBL verneint.

Es steht die Revision des Bundesfinanzhofes hinsichtlich des Urteils des niedersächsischen Finanzgerichts vom 11.01.2007 (Az. 11 K 307/06) noch aus. Diese ist unter dem Aktenzeichen VI R 8/07 anhängig.

Bis zur Rechtskraft der Entscheidung werden die Arbeitgeber die Pauschalversteuerung wie vorgesehen weiterhin vornehmen und die darüber hinaus gehende Lohnsteuer der Beschäftigten einbehalten.

Wir empfehlen, gegenüber den Finanzbehörden gegen den Einkommenssteuerbescheid Einspruch zu erheben.

Den Mustereinspruch haben wir auf der Rückseite dieses Flugblattes vorformuliert.

Rücksprachen richtet bitte an unsere Tariffachleute Michael Andrae (Tel.: 0681 962 1530) oder Karl Recktenwald (Tel.: 0681 962 1531)!

Saarbrücken, 18. Juni 2007

DER LANDESBEZIRKSVORSTAND

# Einspruch

Name/Vorname

.....

Adresse

.....

An das

Finanzamt

.....

**Einspruch gegen den Einkommenssteuerbescheid vom**

.....

**Steuernummer:** .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Einspruch gegen den Einkommenssteuerbescheid vom ..... ein. Ich beantrage die Minderung des Bruttoarbeitslohns um den individuell versteuerten Teil der Arbeitgeberumlage zur zusätzlichen Altersversorgung des öffentlichen Dienstes.

## **Begründung**

Die Umlagezahlungen an die Zusatzversorgungseinrichtungen (z.B. VBL oder ZVK) sind nicht der Einkommenssteuer zu unterwerfen, da sie nach einer Entscheidung des Niedersächsischen Finanzgerichts (Az. 11 K 307/06) keinen Arbeitslohn darstellen.

Ich bitte das Verfahren bis zur Entscheidung über die Revision (Az. VI R 8/07) beim Bundesfinanzhof gem. § 363 Abs. 2 AO ruhen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

.....

Unterschrift